

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1972

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	22. 3. 1972	RcErl. d. Innenministers Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbaugetz	868

I.

**Prüfung der Einkommensverhältnisse
gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1972 —
VI C 1 — 6.072 — 800/72

Der RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBI. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 wird Satz 3 wie folgt neu gefaßt und ein Satz 4 neu angefügt:

„Ist ein sonstiges, zum Haushalt gehörendes Familienmitglied der Meistverdienende, so ist es als Haushaltvorstand zu betrachten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß es in absehbarer Zeit aus dem Haushalt ausscheidet. Ist ein erwachsenes Kind der Meistverdienende, ist es nur dann Haushaltvorstand, wenn sein Einkommen wesentlich, d. h. um mindestens 10 % über dem Einkommen des meistverdienenden Elternteils liegt.“

2. In Nummer 2.2 wird der Betrag „9 000,— DM“ durch den Betrag „12 000,— DM“, der Betrag „6 000,— DM“ durch den Betrag „9 000,— DM“, der Betrag „4 800,— DM“ durch den Betrag „6 000,— DM“ und der Betrag „2 400,— DM“ durch den Betrag „3 000,— DM“ ersetzt.

3. Nummer 2.3 erhält folgende neue Fassung:

2.3 Die Einkommensgrenze erhöht sich ferner um 3 000,— DM für jede Person, die nicht nur vorübergehend in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % gemindert (Schwerbehinderte) oder den Schwerbehinderten gleichgestellt ist. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch amtlichen Bescheid oder amtliche Bescheinigung nachzuweisen (z. B. Rentenbescheid, in dem der Grad der Erwerbsminderung festgelegt ist; Schwerbehindertenausweis). Der Zuschlag wird nur für Schwerbehinderte und Gleichgestellte gewährt, die als Ehegatten kein höheres Jahreseinkommen als 9 000,— DM, als sonstige Familienangehörige kein höheres Jahreseinkommen als 6 000,— DM haben.

4. Nummer 3.33 wird wie folgt neu gefaßt:

3.33 die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (3. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBI. I S. 930) gewährt wird;

5. In Nummer 3.41 erhält der mit der 2. Zeile beginnende Absatz die Bezeichnung Nummer „3.411“ und wird der Punkt am Ende dieses Absatzes durch ein Semikolon ersetzt; sodann wird folgende Nummer 3.412 angefügt:

3.412 vermögenswirksame Leistungen im Sinne der §§ 2 und 3 des 3. VermBG bis zu 624,— DM jährlich, die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aufgrund von Verträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen oder die Beamte, Richter und Soldaten vom Dienstherrn aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. aufgrund des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1971 — GV. NW. S. 226 / SGV. NW. 20320 — in Höhe von 13,— DM monatlich) erhalten; nicht abzuziehen sind dagegen die vermögenswirksamen Leistungen nach § 4 des 3. VermBG, die in der vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes bestehen;

6. In Nummer 3.422 wird die Zahl „5“ in der Klammer am Ende des 2. Satzes durch die Zahl „6“ ersetzt.

7. In Nummer 3.423 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1.2“, die Zahl „4“ durch die Zahl „3.2“ ersetzt.
8. In Nummer 3.424 Satz 6 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3.3“ ersetzt.
9. In Nummer 3.62 Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. In Nummer 4.11 wird der zweite Halbsatz, beginnend mit den Worten „an Stelle des Jahreseinkommens ...“, gestrichen.
11. Die Nummern 4.2 bis 4.3 werden durch folgende Nummern 4.2 bis 4.5 ersetzt:
- 4.2 Abweichend von dieser Regel ist das Kalenderjahr der Antragstellung maßgebend, wenn das anrechenbare Einkommen dieses Jahres voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des nach Nummern 4.11 oder 4.12 regelmäßig maßgebenden Kalenderjahres sein wird (§ 25 Absatz 2 Satz 2 II. WoBauG, § 5 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 WoBindG 1965). Das Einkommen des Kalenderjahrs der Antragstellung kann festgestellt werden, indem das Einkommen der schon vergangenen Monate des Kalenderjahres ermittelt und das voraussichtliche Einkommen der restlichen Monate geschätzt wird; hierbei sind nachhaltige Veränderungen des Einkommens zu berücksichtigen, die zwar nach der Entscheidung über die Bewilligung der öffentlichen Mittel oder die Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung oder Bezugsgenehmigung, aber noch im Jahr der Antragstellung mit hinreichender Sicherheit eintreten (z. B. Pensionierung, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung, nicht aber der angebliche Wegfall von Übersündenvergütungen, weil dieser erfahrungsgemäß nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisbar ist).
- 4.3 Wird über den Antrag erst in einem dem Kalenderjahr der Antragstellung nachfolgenden Kalenderjahr entschieden, so ist das Einkommen im Kalenderjahr der Entscheidung maßgebend, wenn das anrechenbare Einkommen dieses Jahres voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des nach Nummern 4.11, 4.12 oder 4.2 maßgebenden Kalenderjahres sein wird. Der Antragsteller ist zu einer entsprechenden Ergänzung seiner Einkommensangaben und -nachweise aufzufordern. Sind seit Stellung des Antrages weniger als 6 Monate vergangen, kann von dieser Aufforderung abgesehen werden, wenn Anhaltspunkte für eine nachhaltige Veränderung des Einkommens nicht ersichtlich sind. Für die Berechnung des Einkommens in dem nach Absatz 1 maßgebenden Kalenderjahr gilt Nummer 4.2 Satz 2 entsprechend.
- 4.4 Abweichend von den Regelungen der Nummern 4.1 bis 4.3 ist das 12fache der Einkünfte des letzten Monats vor der Entscheidung über den Antrag zuzüglich sonstiger Einkünfte, z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt usw. zugrunde zu legen, wenn dieser Betrag voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sein wird als das Jahreseinkommen der nach Nummern 4.1 bis 4.3 maßgebenden Kalenderjahre. Das in der Einkommenserklärung (Anlagen 1 a und 1 b) angegebene Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung darf der Einkommensprüfung nach Absatz 1 zugrunde gelegt werden, wenn über den Antrag unverzüglich entschieden wird und nach den Umständen nicht anzunehmen ist, daß sich das Einkommen in der Zeit von der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Dauer verändert hat; anderenfalls sind ergänzende Angaben und Nachweise über das Einkommen des letzten Monats vor der Entscheidung zu verlangen.

4.5 Wird sich das Einkommen innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel oder Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung oder Bezugsgenehmigung auf Dauer erhöhen oder verringern, so ist abweichend von Nummern 4.1 bis 4.4 von diesem, auf 1 Jahr bezogenen Einkommen auszugehen.

Die Bewilligungsbehörde hat von dem Antragsteller ergänzende Einkommensangaben und -nachweise zu verlangen, wenn sich nach bestehenden Anhaltspunkten eine Veränderung des Einkommens vermuten lässt.

12. In Nummer 5.1 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Anzugeben und nachzuweisen ist bei der Antragstellung das Einkommen des Kalenderjahrs vor der Antragstellung, das Einkommen des Kalenderjahrs der Antragstellung und das Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung; in den Fällen der Nummern 4.3, 4.4 und 4.5 hat die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls ergänzende Einkommensangaben und -nachweise anzufordern.“

13. In Nummer 5.2 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4.22“ durch die Zahl „4.3“ ersetzt. Nummer 5.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Abweichend hiervon ist jedoch bei der Berechnung des Jahreseinkommens von Angehörigen nach Nummern 4.2 bis 4.5 zu verfahren und danach die Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand zu berechnen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4.2 bis 4.5 zwar nicht bei dem Haushaltsvorstand, wohl aber bei den Angehörigen vorliegen.“

14. In Nummer 5.2 Absatz 3 werden die Beträge von „6 000,— DM“ durch die Beträge von „9 000,— DM“ und die Beträge von „4 800,— DM“ durch die Beträge von „6 000,— DM“ ersetzt.

anlagen 15. Die Anlagen 1 a und 1 b erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

16. In der Anlage 2 a wird folgendes geändert:

16.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

16.2 Anmerkung 1 erhält folgende neue Fassung:

Nach den Vorschriften des II. Wohnungsbau gesetzes ist der Einkommensprüfung grundsätzlich das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, d. h. das Einkommen im Kalenderjahr vor Antragstellung. Jedoch ist das Einkommen des laufenden Jahres oder das 12fache der Einkünfte des letzten Monats maßgebend, wenn das Einkommen des laufenden Jahres der Entscheidung über den Antrag voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres sein wird.

Unter Nummern 1.1 und 1.2 ist in Spalte 1 das Einkommen des Kalenderjahres vor Antragstellung, in Spalte 2 das Einkommen der schon vergangenen Monate des Kalenderjahres der Antragstellung sowie unter Nummer 6 das Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung einzutragen.

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen des Lohnsteuerpflichtigen einschl. der Überstundenvergütungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 25% dieser Bezüge, höchstens jährlich 2 400,— DM, steuerfrei bleibt, und die steuerpflichtigen Leibrenten, bei denen die Steuer nur vom Ertragsanteil bemessen wird (§§ 19 Absatz 3 und 22 Ziffer 1 Buchst. a des Einkommenssteuergesetzes).

16.3 Anmerkung 2 Buchst. i) erhält folgende neue Fassung:

i) Die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach § 12 des 3. Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird.

16.4 In Anmerkung 4 werden die Worte „vom Veranlagungszeitraum 1965 an“ gestrichen.

16.5 Nach Anmerkung 4 wird folgende neue Anmerkung 5 eingefügt; die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 6, die bisherige Anmerkung 6 wird Anmerkung 7:

Bei der Einkommensermittlung können die vermögenswirksamen Leistungen gemäß §§ 2 und 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (3. VermBG) bis zu 624,— DM jährlich abgezogen werden, die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aufgrund von Verträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen oder die Beamte, Richter und Soldaten vom Dienstherrn aufgrund gesetzlicher Regelung erhalten; nicht abzuziehen sind dagegen die vermögenswirksamen Leistungen nach § 4 des 3. VermBG, die in der vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes bestehen.

17. In Anlage 2 b wird folgendes geändert:

17.1 In der Überschrift wird das Wort „Einkommenssteuererklärung“ durch das Wort „Einkommenserklärung“ ersetzt.

17.2 In Absatz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

17.3 Anmerkung 1 erhält folgende neue Fassung:

Nach den Vorschriften des II. Wohnungsbau gesetzes ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahrs festzustellen, das der Antragstellung vorangegangen ist. Falls der Einkommenssteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Ausfüllung der Spalte 1 erübrigts sich. Falls der Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommenssteuer-Erklärung) anzugeben. Außerdem ist das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres bei Nummer 4 mitzuteilen.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und Werbungskosten, jedoch ohne Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und vor Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben und Beträgen wegen außergewöhnlicher Belastungen. Dieser Gesamtbetrag der Einkünfte ist aus dem Einkommenssteuerbescheid ersichtlich und in Nummer 1 der Einkommenserklärung anzugeben.

17.4 Nach Anmerkung 2 wird folgende neue Anmerkung 3 eingefügt; die bisherigen Anmerkungen 3 bis 5 werden Anmerkungen 4 bis 6; die bisherige Anmerkung 6 wird gestrichen:

Bei der Einkommensermittlung können die vermögenswirksamen Leistungen gemäß §§ 2 und 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (3. VermBG) bis zu 624,— DM jährlich abgezogen werden, die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aufgrund von Verträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen oder die Beamte, Richter und Soldaten vom Dienstherrn aufgrund gesetzlicher Regelung erhalten; nicht abzuziehen sind dagegen die vermögenswirksamen Leistungen nach § 4 des 3. VermBG, die in der vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes bestehen.

Einkommenserklärung
für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungssuchenden, die der Lohnsteuer unterliegen
und nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden
 (Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten)

1 Ich, Name des Haushaltvorstandes Vorname Geburtsdatum

Beruf: Wohnung:

hatte folgende Bruttoeinnahmen einschl. Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit (Anm. 1):

	Im vergangenen Kalenderjahr 19..... in der Zeit		Im laufenden Kalenderjahr 19..... in der Zeit	
	von	bis	von	bis
	1	2		
1.1 Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tan- tiemen u. a. Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis			DM	DM
1.2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- u. Waisengelder u. a. Bezüge, Vorteile aus früheren Dienstleistungen			DM	DM
1.3 Meine Bruttoeinnahmen betrugen also:			DM	DM
2 Darin sind steuerfreie Einnahmen enthalten (Anm. 2):			DM	DM
3 Von dem Betrag zu Nr. 1.3 sind außerdem abzusetzen:				
3.1 gesetzliche u. tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm. 3):			DM	DM
3.2 der Arbeitnehmer-Freibetrag von jährlich (Anm. 4):	240,—	DM	240,—	DM
3.3 der Werbungskosten-Pauschbetrag:	564,—	DM	564,—	DM
3.4 auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten- Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten:			DM	DM
3.5 über den zu Nr. 3.3 angegebenen Freibetrag hinaus im Lohnsteuerjahresausgleich für 19..... anerkannte Werbungskosten:			DM	DM
3.6 vermögenswirksame Leistungen nach §§ 2 u. 3 des 3. VermBG bis zu 624,— DM (Anm. 5):			DM	DM
3.7 Summe von Nrn. 2 – 3.6			DM	DM
4 In den zu Nrn. 3.4 u. 3.5 angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach §§ 7 b und 54 EStG enthalten, die in Höhe von die Absetzung nach § 7 EStG übersteigen.				DM (Anm. 6)
5 In den angegebenen Kalenderjahren habe ich außer den unter Nr. 1.3 angegebenen Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800,— DM übersteigen. Ich werde zur Einkommensteuer nicht veran- lagt (Anm. 7).				
6 Die Bruttoeinnahmen des letzten Monats betrugen: Außer dem 12fachen des Monatseinkommens beziehe ich im Laufe des Jahres noch folgende Einkünfte (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, 13. Mo- natsgehalt usw.)				DM
7 Mein Ehegatte: Beruf: hatte folgende Einkünfte:				DM
7.1 im vergangenen Kalenderjahr 19..... in der Zeit von				DM
7.2 im laufenden Kalenderjahr 19..... in der Zeit von				DM
7.3 im letzten Monat weitere				DM

8 Zu meinem Haushalt gehören folgende weitere Angehörige; sie haben folgendes eigenes Einkommen:

Name	Verwandtschaftsverhältnis	Einkommen des		
		vergangenen Jahres 19..... in der Zeit von bis	laufenden Jahres 19..... in der Zeit von bis	letzten Monats
			DM	DM
8.1				
8.2				
8.3				
8.4				

(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben)

9 Im Laufe dieses Kalenderjahrs, zumindest innerhalb der nächsten 6 Monate sind — keine*) — die auf dem Beiblatt angegebenen*) — Veränderungen meines Einkommens oder des Einkommens meiner Angehörigen zu erwarten.

10 Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Erklärungen. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mittelbare Falschbeurkundung nach §§ 271, 272 StGB, unter Umständen als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können. Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn wesentliche Veränderungen der Einkommens- oder Familienverhältnisse nach Stellung des Antrages eintreten oder zu erwarten sind.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt — zugleich im Namen und mit Vollmacht meiner Angehörigen —, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse und die Einkommensverhältnisse der Angehörigen zu erteilen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Haushaltvorstandes und des Ehegatten

11 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1 bis 3.1 sowie 3.6 und 6 wird bestätigt.

.....
Arbeitgeber

12 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.4, 3.5 und 4 wird bestätigt.

.....
Finanzamt

*) Nichtzutreffendes streichen

Feststellungen der Behörde
(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1 Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Absatz 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:

1.1	Grundbetrag für den Haushaltvorstand:	12 000,— DM
1.2	zuzüglich 3 000,— DM für den Ehegatten mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 9 000,— DM	+ DM
1.3	zuzüglich je 3 000,— DM für zur Familie des Haushaltvorstandes rechnende(n) Angehörige(n) mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 6 000,— DM	+ DM
1.4	zuzüglich je 3 000,— DM für Schwerbehinderte(n) und ihnen Gleichgestellte(n)	+ DM
1.5	Einkommensgrenze:	<u>..... DM</u>
1.6	abzüglich 20 % =	— DM
1.7	Einkommensgrenze für Minderverdienende	<u>..... DM</u>

2 Das Einkommen wird aufgrund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

	Einkommen im vergangenen Kalenderjahr 19.....		Einkommen im laufenden Kalenderjahr 19.....	
	DM	DM	DM	DM
2.1	Betrag zu Nr. 1.3 der Einkommenserklärung
2.2	abzüglich des Betrages zu Nr. 3.7 der Einkommenserklärung	—
2.3	Zwischensumme:
2.4	zuzüglich des Betrages zu Nr. 4 der Einkommenserklärung	+
2.5	Festgestelltes Jahreseinkommen:

3 Der Einkommensprüfung ist nach Nr. 4 des RdErl. v. 10. 10. 1969 das Einkommen des vergangenen / laufenden *) Kalenderjahres 19..... zugrunde zu legen, weil

4 Das unter Nr. 2.5 festgestellte Jahreseinkommen des maßgebenden Kalenderjahres 19.....

- 4.1 überschreitet die unter Nr. 1.5 ermittelte Einkommensgrenze nicht / um DM = % *),
4.2 überschreitet — nicht *) — die unter Nr. 1.7 ermittelte Einkommensgrenze für Minderverdienende.

5 Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

Nachgewiesen durch:

5.1	Minderverdienende
5.2	Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (GE)
5.3	Eigenkapitalbeihilfeberechtigte (EKB)
5.4	Kinderreiche Familien
5.5	Flüchtlinge, Aussiedler, Zuwanderer
5.6	LAG-Berechtigte
5.7	Wohnungsuchende aus Wohnungsnotständen
5.8	Schwerbeschädigte
5.9	Studierende
5.10	Landarbeiter
5.11	Ältere Personen über 60 Jahre
5.12	Räumungswillige Inhaber von Bergarbeiterwohnungen (§ 9 a BergArbWoBauG)
5.13	Räumungsbetroffene bei Ersatzwohnraum für Bundesmaßnahmen

*) Nichizutreffendes streichen

Einkommenserklärung
für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungssuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden
 (Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten)

1 Ich, Name des Haushaltvorstandes Vorname Geburtsdatum

Beruf: Wohnung:

Im Kalenderjahr 19..... lt. Einkommensteuer- bescheid	Im vergangenen Kalenderjahr 19.....	
	1	2

hatte folgenden Gesamtbetrag der Einkünfte (Anm. 1): DM DM

2 Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind abzusetzen:

2.1 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 2): — DM DM

2.2 vermögenswirksame Leistungen nach §§ 2 u. 3 des 3. VermBG bis zu 624,— DM (Anm. 3): — DM DM

2.3 Zwischensumme: DM DM

3 Dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen:

3.1 Sonderabschreibungen nach §§ 7 a. bis 7 e und 54 EStG, die in Höhe von die Absetzung nach § 7 EStG übersteigen (Anm. 4): DM DM

3.2 der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 5): DM DM

3.3 der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a) EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde (Anm. 6): + DM DM

3.4 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie steuerfreie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen im Betrag von: DM DM

3.5 Zwischensumme der Beträge zu Nrn. 3.1 bis 3.4: DM DM

4 Meine Einkünfte im laufenden Kalenderjahr werden sich gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändern / gemäß der beigefügten Anlage um DM erhöhen / verringern *).

5 Mein Ehegatte: Beruf:
 hatte folgende eigene Einkünfte:

5.1 im vergangenen Kalenderjahr 19..... in der Zeit von bis DM

5.2 im laufenden Kalenderjahr 19..... in der Zeit von bis DM

5.3 im letzten Monat DM

Mein Ehegatte wird einkommensteuerrechtlich – mit mir zusammen *) / getrennt *) – veranlagt.

6 Zu meinem Haushalt gehören folgende weitere Angehörige; sie haben folgendes eigenes Einkommen:

Name	Verwandtschaftsverhältnis	Einkommen des laufenden Jahres 19.....		letzten Monats
		vergangenen Jahres 19..... in der Zeit von bis	DM	
6.1				
6.2				
6.3				
6.4				

(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben)

- 7 Im Laufe dieses Kalenderjahres, zumindest innerhalb der nächsten 6 Monate sind — keine*) — die auf dem Beiblatt angegebenen*) — Veränderungen meines Einkommens oder des Einkommens meiner Angehörigen zu erwarten.
- 8 Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Erklärungen. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mittelbare Falschbeurkundung nach §§ 271, 272 StGB, unter Umständen als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können. Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn wesentliche Veränderungen der Einkommens- oder Familienverhältnisse nach Stellung des Antrages eintreten oder zu erwarten sind.
- Ich ermächtige das zuständige Finanzamt — zugleich im Namen und mit Vollmacht meiner Angehörigen —, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse und die Einkommensverhältnisse meiner Angehörigen zu erteilen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Haushaltvorstandes und des Ehegatten

- 9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 3.4 wird bestätigt.

.....
Finanzamt

*) Nichtzutreffendes streichen

Feststellungen der Behörde
(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

- 1 Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Absatz 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:
- | | |
|---|-----------------|
| 1.1 Grundbetrag für den Haushaltvorstand: | 12 000,— DM |
| 1.2 zuzüglich 3 000,— DM für den Ehegatten mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 9 000,— DM | + DM |
| 1.3 zuzüglich je 3 000,— DM für zur Familie des Haushaltvorstandes rechnende(n) Angehörige(n) mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 6 000,— DM | + DM |
| 1.4 zuzüglich je 3 000,— DM für Schwerbehinderte(n) und ihnen Gleichgestellte(n) | + DM |
| 1.5 Einkommensgrenze: | <u>..... DM</u> |
| 1.6 abzüglich 20 % = | — DM |
| 1.7 Einkommensgrenze für Minderverdienende | <u>..... DM</u> |

- 2 Das Einkommen wird aufgrund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Einkommen des	
Kalenderjahres der lezten steuerlichen Veranlagung 19.....	vergangenen Kalenderjahres 19.....
DM	DM
1	2
2.1 Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung
2.2 abzüglich des Betrages zu Nr. 2.3 der Einkommenserklärung	— DM
2.3 Zwischensumme:
2.4 zuzüglich des Betrages zu Nr. 3.5 der Einkommenserklärung	+ DM
2.5 Festgestelltes Jahreseinkommen:

- 3 Nach den Angaben zu Nr. 4 der Einkommenserklärung wird sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Einkommen des vergangenen Kalenderjahres (Nr. 2.5 Spalte 2) nicht verändern / um DM erhöhen / verringern *).

- 4 Der Einkommensprüfung ist nach Nr. 4 des RdErl. v. 10. 10. 1969 das Einkommen des vergangenen / laufenden Kalenderjahres 19..... zugrunde zu legen *).

- 5 Das unter Nr. 2.5 festgestellte Jahreseinkommen

- 5.1 überschreitet die unter Nr. 1.5 ermittelte Einkommensgrenze nicht / um DM = % *),
5.2 überschreitet — nicht *) — die unter Nr. 1.7 ermittelte Einkommensgrenze für Minderverdienende.

*) Nichtzutreffendes streichen

- 6 Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden, durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

Nachgewiesen durch:

- 6.1 Minderverdienende
 6.2 Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (GE)
 6.3 Eigenkapitalbeihilfeberechtigte (EKB)
 6.4 Kinderreiche Familien
 6.5 Flüchtlinge, Aussiedler, Zuwanderer
 6.6 LAG-Berechtigte
 6.7 Wohnungsuchende aus Wohnungsnotständen
 6.8 Schwerbeschädigte
 6.9 Studierende
 6.10 Landarbeiter
 6.11 Ältere Personen über 60 Jahre
 6.12 Räumungswillige Inhaber von Bergarbeiterwohnungen
(§ 9 a BergArbWoBauG)
 6.13 Räumungsbetroffene bei Ersatzwohnraum für Bundes-
maßnahmen

— MBl. NW. 1972 S. 868.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
 Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.